

REGLEMENT über die Wasserversorgung Altdorf (RWA)

vom 28. April 1999

Die Wasserkommission, gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf, beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Reglement

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) die Anlagen der Wasserversorgung;
- b) die Installationsbewilligungen;
- c) die Gebühren.

² Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

2. Abschnitt: **Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 2 Erstellung

Die Wasserversorgung ist zur Erstellung von öffentlichen Anlagen nur soweit verpflichtet, als die Gemeindeversammlung dies, insbesondere nach Artikel 7 der VWA, beschliesst.

Artikel 3 Öffentliche Anlagen

¹ Die Wasserversorgungsanlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund gebaut werden oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Parzellen und Liegenschaften.

² Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden generell gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.

40.22

(Februar 2013)

Artikel 4 Hauptleitungen

Die Wasserversorgung darf neue Hauptleitungen nur dann als öffentliche Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn jene einen Durchmesser von mindestens 100 mm aufweisen.

Artikel 5 Kataster

¹ Die Wasserkommission lässt über alle Wasserversorgungsanlagen (Artikel 16 VWA) sowie Hausanschlüsse einen Kataster ausarbeiten. Sie lässt diesen Kataster laufend nachführen.

² Die Wasserkommission legt im Katasterplan die bestehenden öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen fest. Diese Pläne werden nach der ersten Planerstellung während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an die Wasserkommission einzureichen.

³ Der Kataster liegt bei der Gemeindeverwaltung auf. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.

Artikel 6 Private Anlagen

Private Anlagen sind von der Eigentümerschaft auf ihre Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 7 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungsanlagen in Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmbedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

² Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- Erstellungskosten;
- Baukostenteuerung;
- Alter der Anlage;
- Zustand der Wasserversorgungsanlage;
- zukünftiger Betrieb und Unterhalt.

Artikel 8 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss eines Grundstücks erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserkommission für

mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung verlangen oder anordnen. Für grössere Überbauungen kann die Wasserkommission in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestehen.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Artikel 9 Abnahme

Mit der Abnahme übernimmt die Wasserkommission keine Gewährleistung für die von der Installateurin, dem Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Artikel 10 Ausnahmefälle

Die Wasserkommission kann durch Verträge besondere Regelungen vereinbaren.

3. Abschnitt: **Hausinstallationen**

Artikel 11 Anschlussgesuch

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Netz der Wasserversorgung, für jeden Umbau oder jede Änderung der Hausinstallation ist vorgängig die Bewilligung der Wasserversorgung einzuholen.

² Bei Neu- und Umbauten mit grundlegenden neuen Installationen oder bei bedeutenden Erweiterungen der bestehenden Installationen ist ein Gesuch mit folgenden Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Situationsplan (Grundbuchplan Massstab 1:500) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Wasserleitung und der Anschlussleitung;

b) Sanitärschema im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:

- vollständige Dimensionierung
- Leitungsmaterialien
- Anschlussleitungen Kalt- und Warmwasser
- Abwasserleitungen müssen vollständig ins Schema eingezeichnet werden.

³ Diese Unterlagen sind von der Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller und Projektverfasserin, Projektverfasser oder von der für die Hausinstallationen verantwortlichen Unternehmung unterzeichnet mit einem allfälligen Bewilligungs- oder Baugesuch einzureichen.

40.22

(Februar 2013)

⁴Die Wasserversorgung kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Artikel 12 Technische Vorschriften

Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW verbindlich.

Artikel 13 Verbindungen

Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nicht-Trinkwasser wie Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind unzulässig.

Artikel 14 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche das Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt hat.

Artikel 15 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Bezügerin, des Bezügers.

Artikel 16 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

4. Abschnitt: **Wasserzähler**

Artikel 17 Wasserzähler

Die Wasserversorgung liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtungen (Wasserzähler) auf ihre Kosten und Risiko. Der Einbau geht zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft.

Artikel 18 Haftung

Die Wasserbezügerinnen, der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie, er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 19 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft. Diese hat den

Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 20 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

² Im Weiteren sind die Leitsätze des SVGW zu beachten.

Artikel 21 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Wasserbezügerin, vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5% bis 10% Nennbelastung liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 22 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Artikel 127 OR bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

Artikel 23 Mehrere Wasserzähler

¹ Wird ein weiterer Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserverbrauchs, für Wasser das nicht der Kanalisation zugeführt wird, erwünscht, wird dieser nach Artikel 17 durch die Wasserversorgung geliefert.

² Wünscht eine Wasserbezügerin, ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler für den Eigenbedarf, so hat sie, er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

5. Abschnitt: **Installationsbewilligung**

Artikel 24 Bewilligung für Installateurinnen, Installateure

¹ Wer in der Gemeinde Altdorf sanitäre Installationen auszuführen beabsichtigt, bedarf vorgängig einer Bewilligung. Diese wird durch die Wasserkommission erteilt.

40.22

(Februar 2013)

² Wer die Ausführung sanitärer Installationen veranlasst, hat sich über das Vorliegen einer Bewilligung im Sinne dieses Artikels zu vergewissern.

Artikel 25 Anforderungen an Installateurinnen, Installateure

¹ Wer in der Gemeinde Altdorf sanitäre Installationen ausführen will, muss eine Installationsbewilligung nachweisen oder mindestens eine Arbeitnehmerin, einen Arbeitnehmer beschäftigen, welche über die Installationsbewilligung verfügen.

² Eine Installationsbewilligung wird erteilt, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist und ausgewiesen werden kann:

- a) eidg. dipl. Sanitär Monteurin, eidg. dipl. Sanitär Monteur;
- b) eidg. dipl. Sanitär Planerin, eidg. dipl. Sanitär Planer;
- c) Sanitär Technikerin TS, Sanitär Techniker TS;
- d) ebenfalls anerkannt wird der Besuch mit erfolgreichem Abschluss des «Richtlinienkurs für Installationsbewilligungen» des SVGW.

³ Weitere Anforderungen zur Erteilung der Bewilligung sind die fachliche Grundausbildung, die umfassenden technischen, theoretischen und fachlichen Kenntnisse, die dem neusten Stand der Installationstechnik entsprechen, sowie die Kenntnisse der Leitsätze des SVGW (Schweizerischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern) und der Sicherheitsvorschriften.

Artikel 26 Erlöschen der Bewilligung

Die Wasserkommission erklärt eine Bewilligung als erloschen:

- a) wenn die Firma erlischt;
- b) wenn eine der Voraussetzungen dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, die sich über den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse ausgewiesen hatte, aus der Firma ausscheidet.

Artikel 27 Entzug der Bewilligung

Die Wasserkommission kann den Entzug der Installationsbewilligung jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen, insbesondere

- a) wenn die Firma oder ihr Personal gegen Vorschriften und Weisungen der Wasserkommission handelt;
- b) wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nicht berechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen gemeldet werden.

6. Abschnitt: **Gebühren**

Artikel 28 Gebührenpflicht

Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 29 Wasserbezug ab Hydrant

¹ Die Wasserabgabe ab Hydrant (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Die Abgabe (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt die Bezügerin, der Bezüger.

³ Die Kosten für Wasser ab Hydrant setzen sich aus der Mengengebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen. Für die Wasserabgabe ab Hydrant ist zusätzlich noch eine Kontrollgebühr zu zahlen.

Artikel 30 Wasserbezug für Veranstaltungen

¹ Die Wasserabgabe für Veranstaltungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.

³ In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten des Wasserzählers trägt die Bezügerin, der Bezüger.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 31 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements der Wasserversorgung wird das Wasserversorgungsreglement vom 21. Oktober 1969 aufgehoben.

Artikel 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 28. September 1999 in Kraft.

Im Namen der Wasserkommission Altdorf
Ruedi Müller, Präsident Wasserkommission Altdorf
Marco Tarelli, Sekretär Wasserkommission Altdorf

REGLEMENT

über die Wasserversorgung Aلدorf

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Reglement

2. Abschnitt: **Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 2 Erstellung

Artikel 3 Öffentliche Anlagen

Artikel 4 Hauptleitungen

Artikel 5 Kataster

Artikel 6 Private Anlagen

Artikel 7 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

Artikel 8 Technische Bedingungen

Artikel 9 Abnahme

Artikel 10 Ausnahmefälle

3. Abschnitt: **Hausinstallationen**

Artikel 11 Anschlussgesuch

Artikel 12 Technische Vorschriften

Artikel 13 Verbindungen

Artikel 14 Wasserbehandlungsanlagen

Artikel 15 Frostgefahr

Artikel 16 Meldepflicht

4. Abschnitt: **Wasserzähler**

Artikel 17 Wasserzähler

Artikel 18 Haftung

Artikel 19 Standort

Artikel 20 Technische Vorschriften

Artikel 21 Messung

Artikel 22 Störungen

Artikel 23 Mehrere Wasserzähler

5. Abschnitt: **Installationsbewilligung**

Artikel 24 Bewilligung für Installateurinnen, Installateure

Artikel 25 Anforderungen an Installateurinnen, Installateure

Artikel 26 Erlöschen der Bewilligung
Artikel 27 Entzug der Bewilligung

6. Abschnitt: **Gebühren**

Artikel 28 Gebührenpflicht
Artikel 29 Wasserbezug ab Hydrant
Artikel 30 Wasserbezug für Veranstaltungen

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 31 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Artikel 32 Inkrafttreten